

Lösungsskizze Fall 7

Tatkomplex 1: Der Tritt

A. Strafbarkeit des K gem. § 303 Abs. 1 StGB (am E-Bike)

Indem K gegen den Vorderreifen des E-Bikes trat, könnte er sich der Sachbeschädigung gemäß § 303 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Das E-Bike des Ä als für K fremde Sache (+)
- Beschädigen (+), zerstören (wohl (-), aber auch (+) vertretbar)
- Kausalität und objektive Zurechnung (+)

2. Subjektiver Tatbestand

- Handelte K vorsätzlich? Problem: Der Vorsatz des K war bei Ausführung des Trittes allein auf den Hund gerichtet. Der Tritt ging – für K unerwartet – fehl und der tatbestandliche Beschädigungs-Erfolg trat bei einem anderen als dem anvisierten Objekt ein → aberratio ictus. Bewertung bei rechtlicher Gleichwertigkeit der Objekte (Hund und E-Bike jeweils als Sache) umstritten:
 - Gleichwertigkeitstheorie: K wollte eine Sache beschädigen und hat letztlich eine Sache beschädigt. Das Gesetz verlange keine über das abstrakte Tatbestandsmerkmal („Sache“) hinausgehende Konkretisierung des Vorsatzes. K wäre demnach wegen vorsätzlicher Sachbeschädigung zu bestrafen.
 - Konkretisierungstheorie: der auf ein bestimmtes Objekt konkretisierte Vorsatz ist von dem Vorsatz, irgendein Objekt der Gattung „Sache“ zu verletzen zu unterscheiden. Hinsichtlich des getroffenen, aber nicht anvisierten Tatobjekts liege kein Vorsatz vor.
 - Streitentscheid: Der Umstand, dass K seinen Vorsatz allein auf den Hund konkretisierte, die Beschädigung des Rades weder voraussah noch in Kauf nahm,

spricht für die Konkretisierungstheorie. Die Gleichwertigkeitstheorie würde diese vorgenommene Individualisierung des Angriffsobjektes ausblenden und K einen generellen Verletzungswillen hinsichtlich aller „Sachen“ unterstellen. Dies stünde im Widerspruch zu den realen Gegebenheiten. Mit der vorzugswürdigen Konkretisierungstheorie ist ein Vorsatz des K hinsichtlich des E-Bikes somit abzulehnen.

II. Ergebnis

Mangels Vorsatzes hat sich K nicht nach § 303 I StGB strafbar gemacht.

Konsequenterweise müsste im Anschluss an die Verneinung des Vorsatzes das entsprechende Fahrlässigkeitsdelikt geprüft werden. Eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Sachbeschädigung ist im StGB aber nicht vorgesehen. Hinsichtlich des E-Bikes bleibt K somit straflos.

B. Strafbarkeit des K gem. §§ 303 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB (am Hund)

Indem K ausholte, um wuchtig gegen den Kopf des Hundes zu treten, könnte er sich jedoch der versuchten Sachbeschädigung gemäß §§ 303 I, 22, 23 I StGB strafbar gemacht haben.

Vorprüfung

- Nichtvollendung der Tat (+): Hafti blieb unversehrt.
- Versuchsstrafbarkeit (+): ergibt sich aus § 23 Abs. 1 iVm § 303 Abs. 3 StGB.

I. Tatbestand

- Vorsatz hinsichtlich einer Sachbeschädigung (+): K wusste, dass Hafti eine fremde Sache darstellte. Er wollte das Tier töten, also zerstören iSd § 303 I StGB.
- Unmittelbares Ansetzen im Sinne des § 22 StGB (+): K führte die tatbestandliche Handlung aus.

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis

K hat sich der versuchten Sachbeschädigung gemäß §§ 303 Abs. 1, 22, 23 StGB strafbar gemacht.

Hinweis: Zur Versuchsprüfung gelangt freilich nur, wer oben (unter A. I. 2.) der Konkretisierungstheorie folgt und die vorsätzliche Sachbeschädigung am E-Bike ablehnt. Wird diese (vertretbar) im Gefolge der Gleichwertigkeitstheorie bejaht, ist kein Versuch am anvisierten, aber nicht getroffenen Objekt mehr zu prüfen, da der Vorsatz dann insoweit „verbraucht“ ist.

Tatkomplex 2: Der Schlag

A. Strafbarkeit des K gem. § 212 Abs. 1 StGB

Indem K den Ä zu Boden schlug, könnte er sich wegen Totschlags gem. § 212 I StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Taterfolg (+): Mit Ä ist ein anderer Mensch gestorben.
- Kausalität im Sinne der *conditio-sine-qua-non*-Formel (+): Ohne den Schlag des K wäre Ä nicht auf der Trage in Richtung des Krankenwagens gebracht worden und hätte sich bei dem Sturz von der Trage nicht das Genick gebrochen.
- Problem: War der Tod des Ä dem K auch objektiv zurechenbar? Dazu müsste K mit dem Schlag eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen haben, die sich im Tod des Ä realisiert hat. Dass ein Verletzter von den Sanitätern fallen gelassen wird und gerade dadurch der Tod eintritt, stellt sich als völlig ungewöhnliches und nicht vorherzusehendes Geschehen dar. Im Tod des Ä realisiert sich nicht die von K durch den Schlag geschaffene, spezifische Gefahr, sondern eine andere, allgemeine Gefahr (etwa diejenige, in hilfebedürftigen Lagen auf unachtsame Sanitäter zu treffen). Es lässt sich hier also nicht mehr vom „Werk des Täters“ sprechen. Es liegt ein atypischer Kausalverlauf vor, welcher die Zurechnung unterbricht.

2. Zwischenergebnis

Schon der objektive Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB wurde nicht verwirklicht.

II. Ergebnis

Folglich hat sich K nicht gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Hinweis: § 212 I StGB hätte hier auch schnell mit dem Verweis auf den offensichtlich fehlenden Tötungsvorsatz bei K abgelehnt werden können. Die Zurechnungsproblematik hätte dann in gleicher Form und mit dem gleichen Ergebnis beim anschließend in den Blick zu nehmenden § 222 StGB ausgeführt werden müssen.

B. Strafbarkeit des K gem. § 223 Abs. 1 StGB

Durch den Schlag gegen den Oberkörper des Ä könnte sich K jedoch der Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Körperliche Misshandlung (+), Gesundheitsschädigung (+)
- Kausalität und objektive Zurechnung (+)

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz (+): K nahm die körperlichen Folgen seines Schlages bei Ä billigend in Kauf (dolus eventualis).

II. Rechtswidrigkeit

1. Rechtfertigung durch Notwehr gem. § 32 StGB

a) Notwehrlage

- Gegenwärtiger Angriff (+): Ä führte Schläge aus, die die körperliche Unversehrtheit des K zu verletzen drohten. Er setzte gerade zu einem erneuten Schlag an.
- Rechtswidriger Angriff? Der Angriff des Ä könnte seinerseits gerechtfertigt gewesen sein.
 - Durch Notwehr, § 32 StGB (-): Im Tritt gegen Hund bzw. das E-Bike des Ä lag zwar ein rechtswidriger Angriff auf das Eigentum des Ä, dieser Angriff war zum Zeitpunkt der Schläge des Ä gegen K aber bereits abgeschlossen und nicht mehr gegenwärtig. Es fehlt daher bereits an einer Notwehrlage zugunsten des Ä.

- Durch § 127a StPO (-): Das Festnahmerecht rechtfertigt lediglich kurzfristige Freiheitsberaubungen bzw. leichte Körperverletzungen zum Zwecke der Festnahme des Täters / Verdächtigen. Vorliegend ging es Ä nicht um eine Festnahme des K; er wollte ihm eine Tracht Prügel verpassen.
- Folge: Notwehrlage (+)
- b) Notwehrhandlung
 - Geeignet (+)
 - Erforderlich (+): in der konkreten Angriffssituation erschien der Schlag gegen den Oberkörper als das relativ mildeste Mittel. K konnte sich nicht darauf verlassen, dass ihn auch der dritte Schlag des Ä verfehlte. Im Rahmen der Notwehr hat der Angegriffene grundsätzlich weder zu fliehen, noch weniger einschneidende, aber riskante Abwehrmittel zu wählen.
 - Gebotenheit? Problem: Einschränkung des Notwehrrechts des K aus sozialetischen Gründen.
 - Vorwerfbar verschuldete Notwehrlage (+): K provozierte den Angriff des Ä zwar nicht absichtlich, aber durch ein rechtswidriges Vorverhalten in Form des Trittes gegen dessen Eigentum. Da Ä dem K unmittelbar nach Beobachtung des Trittes nachsetzt und ihn wenig später stellt, ist auch der geforderte enge räumliche und zeitliche Zusammenhang zwischen Vorverhalten und Notwehrlage gegeben. Der Angriff des Ä stellt eine adäquate und voraussehbare Folge des Tritts dar. In diesen Fällen hat der Angegriffene dem von ihm mitverschuldeten Angriff tunlichst auszuweichen. Bei fehlender Ausweichmöglichkeit hat er sich bis zur Grenze des noch Zumutbaren auf defensive Verteidigungshandlungen zu beschränken.
 - Angriff eines erkennbar schuldlos Handelnden (+): Ä hatte – was K mitbekam – bereits neun Glühwein getrunken. Seine BAK betrug 3,0 Promille, so dass er selbst im strafrechtlichen Sinne des § 20 StGB als schuldunfähig galt. Er lallte, torkelte und führte schwerfällige Schläge. Seine Volltrunkenheit war evident. Angriffen erkennbar schuldlos Handelnder lässt sich infolge der koordinativen Unterlegenheit des Angreifers aber regelmäßig gefahrlos ausweichen,

außerdem wird die Rechtsordnung hier nicht in gleichem Maße beeinträchtigt (verringertes Rechtsbewährungsinteresse), so dass dem Angegriffenen eine abgestufte Vorgehensweise bei der Abwehr auferlegt wird. So muss er von sich bietenden Fluchtmöglichkeiten bzw. mildereren Handlungen zur reinen Schutzwehr Gebrauch machen.

- Das Notwehrrecht des K ist vorliegend gleich in zweierlei Hinsicht eingeschränkt. K war somit verpflichtet, dem Angriff des Ä aus dem Weg zu gehen und sich einem anbahnenden Konflikt zu entziehen. Dies war ihm angesichts der körperlichen Verfassung des Angreifers Ä, der den gehenden K wohl nicht einmal eingeholt hätte, hätte dieser nicht auf ihn gewartet, auch möglich. Selbst in der konkreten Kampfsituation boten sich für K Ausweichmöglichkeiten bzw. Verteidigungsmittel, die zur Abwehr des Angriffs unter Schonung des Ä geführt hätten (bloßes Umklammern des Ä, leichtes Wegschubsen etc.). Den gezielten Schlag gegen den Oberkörper hätte ein schneidiges Notwehrrecht gerechtfertigt. Ein solches stand K aber gerade nicht mehr zur Verfügung.

c) Eine Rechtfertigung gem. § 32 StGB scheidet demnach aus.

2. Weitere Rechtfertigungsgründe (-); K handelte rechtswidrig.

III. Schuld

Ein entschuldigender Notwehrexzess gem. § 33 StGB kommt mangels eines asthenischen Affektes bei K (Verwirrung, Furcht, Schrecken oder Ähnliches) nicht in Betracht. Weitere Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich.

IV. Ergebnis

Somit hat sich K wegen Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Gesamtergebnis

K hat sich folglich wegen versuchter Sachbeschädigung gemäß §§ 303 I, 22, 23 I StGB sowie Körperverletzung gemäß § 223 I StGB strafbar gemacht